

1. Allgemeines

Neben diesem Betriebsreglement kommen im Familiengartenverein Zürich-Wipkingen (FGZW) die Vereinsstatuten, der Parzellenpachtvertrag, die Kleingartenordnung (KGO) und die Arealpläne von Grün Stadt Zürich (GSZ) zur Anwendung.

Das Betriebsreglement legt die Organisation des FGZW fest und präzisiert bzw. erweitert einige in der KGO festgelegten Grundsätze.

2. Organisation FGZW

Für die Einhaltung der vorgegebenen Grundsätze sind folgende Organe verantwortlich:

- Vorstand
- Gartenordner/innen
- Gartenberater/innen
- Wasserwart

Die Arealchefs sind Vorstandsmitglieder. Sie sind zusammen mit den Gartenordner/innen Ansprechstelle der Pächter bei Problemen oder Fragen.

Der Wasserwart ist zuständig für das An- und Abstellen des Wassers und überwacht die Leitungsinstrumente.

3. Pächterwechsel

Bei einer Kündigung erhält der Pächter eine Kündigungsbestätigung und ein Merkblatt.

Die auf einer gekündigten Parzelle vorhandenen Bauten und Anlagen werden vom Arealchef zusammen mit dem zuständigen Gartenordner, der zuständigen Gartenordnerin geschätzt.

Im Abnahmeprotokoll werden festgehalten:

- Der Einschätzungsbetrag für Haus und Anbau
- Allfällige Abzüge für nicht oder ungenügend instand gestellte Parzellen

Können sich abtretender Pächter und FGZW nicht einigen müssen die vorhandenen Bauten und Anlagen auf Kosten des Pächters abgebaut und entsorgt werden. Nicht ordnungsgemäss instand gestellte Parzellen werden auf Kosten des abtretenden Pächters geräumt. (KGO 47.3)

4. Areal-Umnutzung

Wird das Land durch den Eigentümer (GSZ) beansprucht, so gilt die von ihm mit FGZW vereinbarte Kündigungsfrist. Der Parzellenpächter hat in diesem Fall nur Anspruch auf die Entschädigung, die GSZ allenfalls dem Verein zugesichert hat.

5. Ergänzungen zur Kleingartenordnung (KGO)

Art. 7.6

Walnussbäume sind nicht gestattet.

Bereits bestehende Bäume müssen bis Ende Gartenjahr gefällt werden.

Art. 13

Das Bewässern der Kulturen muss wassersparend durchgeführt werden. Das Wässern mit dem Schlauch soll möglichst vermieden werden.

Art. 18

Die Lautstärke von Musikgeräten ist so zu begrenzen, dass sie den Nachbarn nicht stören.

Der Einsatz von Laubbläsern ist nicht gestattet

Art. 30

Alle Bauvorhaben (a-j) müssen mit dem Arealchef besprochen werden und anschliessend das entsprechende Baugesuch mit allfälligen Plänen dem Vereinspräsidenten/in eingereicht werden.

Alle Baugesuche sind kostenpflichtig. Nachträglich eingereichte Baugesuche kosten zusätzlich Fr. 100.-

Art. 38

Die Gesamtfläche des Solar-Panels darf 1 m² nicht überschreiten. Es muss möglichst unauffällig montiert werden.

Art. 39.2

Kleinteiche sind mit einer stabilen Umzäunung oder Gitter abzusichern.

Art. 39.3
Die Haltung von Goldfischen ist nicht gestattet.

Art. 42.6
Pro Parzelle ist ein Hochbeet gestattet:
- Material: Holzrahmen / Grösse: Max. 4m lang, 80cm breit, 80cm hoch
- Hochbeete brauchen eine Baubewilligung!

Art. 43
Bestehende Einzelwasseranschlüsse müssen mit geschlossenen Auffangbehältern ausgerüstet werden.
Direktabflüsse in den Boden oder in Wasserrinnen sind nicht gestattet.

Art. 43.4
Neue Einzelwasseranschlüsse werden bis auf weiteres nicht bewilligt.

Art. 43.5
Wasseranschlüsse und Waschbecken sind im Gartenhaus nicht erlaubt.

Art. 43.6
WC-Anlagen, auch chemische, sind auf der Parzelle nicht erlaubt.

Art. 45.3
Bei Kinderspielgeräte gilt:
- Bei Unfällen haftet grundsätzlich der Parzellen-Pächter
- Wiesenflächen für Spielgeräte (z.B. Trampolin) dürfen für diesen Zweck nicht vergrössert werden
- Trampoline müssen am Saisonende abgebaut werden

6. Zusätzliche Regelungen

Gemeinschaftswege
Diese müssen von den angrenzenden Pächtern regelmässig von unerwünschten Pflanzen gesäubert werden.
In den Wegen darf kein Material deponiert werden.

Gemeinschafts-Wasserfässer
Diese müssen bei Saisonende von den angrenzenden Pächtern entleert, gereinigt und abgedeckt werden. Für
allfällige durch Nichtbeachtung dieser Regelung entstehende Schäden haften die Pächter gemeinsam.

Shreddern:
Zum Shreddern darf nur Schnittgut gebracht werden, das nicht kompostierbar ist.

Dieses Betriebsreglement ersetzt dasjenige vom 16. Oktober 2015 und tritt ab sofort in Kraft.

Zürich, 23.10.2017

Familiengartenverein Zürich Wipkingen

Die Präsidentin

Ursula Hässig

Die Arealchefs

Ruth Bär Quadranti
Max Dell'Ava
Kati Marx
Robert Widmer